

## Bericht von der Gemeinderatssitzung am 04. April 2023

### Anfragen

Überwiegendes Thema in der Bürgerfragestunde war wieder die Beitragserhebung im Entsorgungsgebiet Triebischtal. Dabei kamen einige Fragen auf:

1. Die Gebührenerhöhung im Bereich Triebischtal im Jahr 2014 wurde damals unter anderem mit der Erschließung von Garsebach und Robschütz begründet. Was ist mit dem Geld passiert, welches damals für den Bau kalkuliert wurde?

Die Annahme, dass die Investitionskosten für Garsebach und Robschütz im Kalkulationszeitraum 2014 - 2019 komplett über die Gebühren finanziert werden sollten, ist falsch. Die in 2014 veranschlagten Investitionskosten für Robschütz und Garsebach sind in die Gebührenkalkulation und somit in die Gebührenhöhe nur in Form der zu erwartenden jährlichen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen (2 %) eingeflossen.

Dieser Gebührenanteil im Kalkulationszeitraum 2014 - 2019 (5 Jahre) deckt nur einen Bruchteil der über die gesamte Nutzungsdauer der Abwasseranlagen (60 Jahre) abgeschrieben Investitionskosten ab.

Die Kostenüberdeckung durch den späteren Baustart in Garsebach und Robschütz wurde durch deutlich höhere Betriebskosten aufgebraucht. Dieses Ergebnis wird auch durch die Nachkalkulation aus dem Jahr 2020 bestätigt.

2. Wieso müssen die wesentlich weniger Anschlussnehmer in Alt- Triebischtal in Summe eine höhere Beitragssumme aufbringen?  
Grundsätzlich wurde in beiden Bereichen die gleiche Rechtsgrundlage zur Beitragsbemessung angesetzt. Es wurden und werden keine Unterschiede gemacht. Im Unterschied zu Triebischtal wurden in Klipphausen alle neuen Wohngebiete sowie die Gewerbegebiete durch private Investoren erschlossen. Die damit verbundenen Beitragszahlungen wurden als Investitionszuschuss verbucht. Dadurch wurden im Bereich Klipphausen mehr als doppelt so viele Einzahlungen geleistet, die aber nicht als Beitrag ausgewiesen werden können.
3. In der Arbeitsgruppe wurden alternative Lösungen vorgeschlagen, wie z.B. die Teilrückzahlung von Beiträgen in Klipphausen und dadurch geringere Nachzahlung im Triebischtal. Warum wurde diesen Lösungen nicht weiter nachgegangen?  
Bei allen Varianten mit Rückzahlungen – egal ob vollständig oder teilweise- müssen die zurückzuzahlenden Beiträge als frei verfügbare Mittel im Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen. Das ist nach wie vor nicht umsetzbar.
4. Warum wurde bei der Arbeitsgruppe zur Lösungsfindung Frau Zinnecker nicht als unabhängige Fachfrau hinzugezogen?  
Der Gemeinderat hatte sich vor Gründung der Arbeitsgruppe auf die Rahmenbedingungen verständigt, insbesondere dass sie zu gleichen Anteilen aus ehemals Triebischtal und Klipphausen besetzt sein müsse. Um sicherzustellen, dass die Variantenuntersuchungen inklusive der notwendigen Berechnungen zeitnah erfolgen, hat sich die Verwaltung für ein leistungsfähiges, unabhängiges Fachbüro für den Variantenvergleich – und nicht für eine Einzelperson- entschieden. Die Hinweise von Frau Zinnecker und der Bürgerinitiative wurden immer geprüft und flossen mit in den Abwägungsprozess ein.

### **Annahme von Spenden**

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Annahme von sechs Spenden zugestimmt.

### **Verzichtserklärung Vorkaufsrechte**

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten.

- |               |                        |
|---------------|------------------------|
| 1. Gemarkung: | Röhrsdorf              |
| Flurstück:    | 306/5                  |
| Nutzungsart:  | Grünland               |
| 2. Gemarkung: | Miltitz                |
| Flurstück:    | 62/1                   |
| Nutzungsart:  | Wohngrundstück         |
| 3. Gemarkung: | Röhrsdorf              |
| Flurstück:    | 239/17                 |
| Nutzungsart:  | Gewerbegrundstück      |
| 4. Gemarkung: | Röhrsdorf              |
| Flurstücke:   | 109 und 110/2          |
| Nutzungsart:  | Grünland               |
| 5. Gemarkung: | Munzig                 |
| Flurstücke:   | 57e und 57 f           |
| Nutzungsart:  | Wohngrundstück, Garten |